



Erläuterungen Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen. Teilrevision

1. Ausgangslage

Am 1. Mai 2004 trat die Verordnung des EJPD vom 16. April 2004 über nichtselbsttätige Waagen (SR 941.213; im Folgenden "EJPD-Verordnung von 2004") in Kraft. Sie regelt nach Artikel 1 die Anforderungen an nichtselbsttätige Waagen, die Verfahren für die Konformitätsbewertung sowie die Kontrollen nach dem Inverkehrbringen. Die Verordnung stützt sich heute zwar auf die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV; SR 941.210). Sie unterscheidet sich aber insofern von anderen messmittelspezifischen Verordnungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b MessMV) als sie – etwa in den Artikeln 19 und 20 – auch Regelungen umfasst, die für andere Messmittel ausschliesslich in der Messmittelverordnung enthalten sind.

Diese Sonderstellung ist darauf zurückzuführen, dass die nichtselbsttätigen Waagen nicht zusammen mit den übrigen Messmitteln in der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (im Folgenden "alte MID") geregelt sind, sondern in der Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (im Folgenden "alte NAWI"). Die der alten NAWI vorangehende Richtlinie war die Grundlage für die EJPD-Verordnung von 2004, die vor dem Erlass der Messmittelverordnung in Kraft trat. Die EJPD-Verordnung von 2004 ist mit den Vorgaben der alten NAWI (und zuvor jenen der vorangehenden Richtlinie) harmonisiert, und durch die Aufnahme in das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81; im Folgenden: "MRA") werden die Vorschriften als gleichwertig anerkannt.

Die alte NAWI wird am 20. April 2016 abgelöst werden durch die Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt; diese Richtlinie wird im Folgenden als "neue NAWI" bezeichnet. Um die Gleichwertigkeit der schweizerischen Vorschriften und der Vorschriften der EU zu gewährleisten, wird die EJPD-Verordnung von 2004 entsprechend revidiert.

2. Hintergrund

Am 1. Januar 2010 trat in der EU der neue Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten („New Legislative Framework“ [NLF])¹ in Kraft. Ziel und Zweck des NLF ist es, die Wirksamkeit der Unionsvorschriften zur Produktsicherheit und die Mechanismen für ihre Umsetzung zu stärken und für mehr Kohärenz in den jeweiligen Wirtschaftssektoren zu sorgen. Der NLF legt grundsätzliche Anforderungen an die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen und an die Marktüberwachung fest. Er sorgt zudem für eine einheitliche Gesetzge-

¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.

bung (z.B. harmonisierte Definitionen) und gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Wirtschaftsakteuren (einheitliche Rechte und Pflichten).

Zehn EU-Richtlinien² wurden an den NLF angepasst und werden am 20. April 2016³ in Kraft treten. Diese zehn EU-Richtlinien sind Bestandteil des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)⁴. Um die Äquivalenz zwischen der schweizerischen Gesetzgebung und der Gesetzgebung der EU zu gewährleisten, werden die entsprechenden schweizerischen Verordnungen zeitgerecht angepasst und die einschlägigen Kapitel des MRA durch eine Entscheidung des Gemischten Ausschusses nach Artikel 10 Absatz 5 MRA revidiert.

Von der Anpassung betroffen sind folgende zehn Schweizer Sektorverordnungen:

- Verordnung über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern (Druckbehälterverordnung; SR 819.122)
- Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten (Druckgeräteverordnung; SR 819.121)
- Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung; SR 819.13)
- Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB; SR 736.4)
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26)
- Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV; SR 734.5)
- Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784101.2)
- Messmittelverordnung (MessMV; SR 941.210)
- Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen (SR 941.213)
- Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung; SR 941.411)

Neben den zehn oben aufgelisteten Sektorverordnungen wird zudem die Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen (Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung [AkkBV]; SR 946.512) angepasst und die einschlägigen Kapitel des MRA müssen durch eine Entscheidung des Gemischten Ausschusses revidiert werden.

Diese elf revidierten Verordnungen sollen durch die nächste Entscheidung des Gemischten Ausschusses, welche für Ende 2015 geplant ist, Eingang in die Kapitel des Anhangs 1 des MRA finden und damit als gleichwertig anerkannt werden.

Die Anpassung von Verordnungen des Bundesrats wird von den fachlich zuständigen Departementen beantragt. Die Verordnung über nichtselbsttätige Waagen ist eine Departementsverordnung des EJPD und wird gleichzeitig mit den Anpassungen der Verordnungen des Bundesrats beschlossen werden.

² Richtlinie 2014/28/EU (Explosivstoffe), 2014/29/EU (Druckbehälter), 2014/30/EU (elektromagnetische Verträglichkeit), 2014/31/EU (nichtselbständige Waagen), 2014/32/EU (Messgeräte), 2014/33/EU (Aufzüge), 2014/34/EU (Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen), 2014/35/EU (elektrische Betriebsmittel innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen), 2014/68/EU (Druckgeräte-Richtlinie), 2014/53/EU (Funkanlagenrichtlinie).

³ Die Druckgeräte-Richtlinie tritt am 19. Juli 2016 und die Funkanlagenrichtlinie am 13. Juni 2016 in Kraft.

⁴ SR 0.946.526.81

3. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Die neue NAWI weist gegenüber der alten NAWI zahlreiche redaktionelle Abweichungen auf, die keine materiellen Auswirkungen haben und daher bei der Revision der EJPD-Verordnung von 2004 nicht übernommen werden. Andere Bestimmungen enthalten materielle Änderungen, die in der EJPD-Verordnung von 2004 nachzuführen sind. Sie werden im Folgenden näher erläutert.

3.1 Art. 3 Begriffe

Der Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) der neuen NAWI ist detaillierter als der Artikel 2 der alten NAWI. Soweit die darin aufgeführten Begriffe in die MessMV aufgenommen werden, die auch an den NLF angepasst wird, erübrigt es sich, sie in der EJPD-Verordnung zu wiederholen. Der heute geltende Buchstabe e mit der Begriffsbestimmung des "Inverkehrbringens" kann aufgehoben werden, da dieser Begriff in der MessMV festgelegt wird.

3.2 Art. 8 Konformitätsbewertungsverfahren

In der neuen NAWI werden die Konformitätsbewertungsverfahren detaillierter geregelt als bisher. Neu werden zudem für die verschiedenen Verfahren die Bezeichnungen aus der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt verwendet und die Module D1 und F1 aufgeführt. Die Änderungen sind so umfangreich, dass sowohl Artikel 8 der EJPD-Verordnung von 2004 als auch der Anhang 3 vollständig zu ersetzen sind. Dabei werden weitgehend wörtlich Artikel 13 und Anhang II der neuen NAWI übernommen. Abweichungen sind nötig bei Verweisen, bei den Bezeichnungen der Wirtschaftsakteure und bei Bestimmungen, die in der neuen NAWI vorsehen, dass das nationale Recht eine zuständige Behörde oder die zu verwendenden Sprachen festlegt.

3.3 Art. 9 Konformitätsbewertungsstellen

Entsprechend den Grundsätzen des NLF werden in den betroffenen Richtlinien der EU die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen vereinheitlicht. Die Anforderungen in der neuen NAWI sind auf jene des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten abgestimmt. Dieser Beschluss ist im schweizerischen Recht in der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV; SR 946.512) bereits umgesetzt. Artikel 25 und Anhang 5 AkkBV regeln die Voraussetzungen für die Bezeichnung von Konformitätsbewertungsstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat die AkkBV und den Beschluss 768/2008/EG auf ihre Äquivalenz überprüft. Die Regelungen sind Bestandteil des MRA und werden als gleichwertig anerkannt.

Eine besondere Regelung der Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen in der EJPD-Verordnung von 2004 ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die bisherige Regelung kann durch einen Verweis auf die AkkBV ersetzt werden. Der bisherige Anhang 4 entfällt damit.

3.4 *Art. 10 Konformitätserklärung* ***Art. 11 Technische Unterlagen***

In der geltenden Verordnung regeln Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 1 die Pflicht zur Aufbewahrung von Konformitätserklärungen und technischen Unterlagen. In der revidierten Verordnung enthält Anhang 6 (insbesondere Ziffer 1.3) die entsprechenden Regelungen. Die bisherigen Bestimmungen sind daher aufzuheben. In Artikel 11 Absatz 2 ist wegen der Aufhebung von Absatz 1 durch einen Verweis auf Anhang 3 zu verdeutlichen, um welche technischen Unterlagen es sich handelt.

3.5 *Art. 14a und Anhang 6 Pflichten der Wirtschaftsakteure*

Wie in Ziffer 2 dargelegt wurde, werden durch den NLF die Pflichten der Wirtschaftsakteure neu umschrieben. Die umfangreichen Bestimmungen dazu in den Artikeln 6–11 der neuen NAWI sollen mit Artikel 14a und Anhang 6 in die EJPD-Verordnung von 2004 eingefügt werden. Anhang 6 entspricht weitgehend wörtlich der neuen NAWI. Abweichungen sind nötig bei Verweisen, bei den Ausdrücken "Vertreterin" und "Importeurin" (die in Art. 3 MessMV definiert werden) und bei Bestimmungen, die in der neuen NAWI vorsehen, dass das nationale Recht eine zuständige Behörde oder die zu verwendenden Sprachen festlegt. Ausserdem wurden teilweise Formulierungen aus dem künftigen Anhang 3 der Messmittelverordnung (Pflichten der Wirtschaftsakteure) übernommen, wenn diese inhaltlich mit den Bestimmungen der neuen NAWI übereinstimmen, aber sprachlich besser sind.

3.6 *Art. 22a Übergangsbestimmung*

Die Übergangsbestimmung legt fest, dass Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen, die nach bisherigem Recht ausgestellt wurden, bis zu ihrem Ablauf gültig bleiben. Dies entspricht der Regelung, die in Artikel 43 der neuen NAWI vorgesehen ist. Nach dem Ablauf von Bescheinigungen, die gestützt auf die Übergangsbestimmung gültig bleiben, kommt das neue Recht zur Anwendung.

3.7 *Anhang 5 Ziffer 1.1 Buchstabe b Metrologie-Kennzeichen*

Das Metrologie-Kennzeichen für nichtselbsttätige Waage (bisher in grüner Farbe) wird dem Metrologie-Kennzeichen der übrigen Messmittel angeglichen. Die entsprechende Vorschrift von Artikel 16 Absatz 2 der neuen NAWI ist in die EJPD-Verordnung von 2004 zu übernehmen.

3.8 *Inkrafttreten*

Die Revision der EJPD-Verordnung von 2004 soll gestaffelt in Kraft treten. Damit die Konformitätsbewertungsstellen für die Tätigkeit nach der neuen NAWI vom 20. April 2016 an rechtzeitig neu bezeichnet werden können, soll der revidierte Artikel 9 der EJPD-Verordnung von 2004 am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die übrigen Bestimmungen sind in Übereinstimmung mit Artikel 44 der neuen NAWI vom 20. April 2016 an anzuwenden.

Bern-Wabern, 2. November 2015